

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

156. Stück, 12.10.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1922.) 156. Stück.

Inhalt:

- Nr. 302. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1922 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.
- Nr. 303. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.
-

Nr. 302.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.
Oldenburg, den 4. Oktober 1922.



Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In dem § 3 Absatz 2 und § 8 werden die Worte „Präsidiums“ bzw. „Präsidium“ durch „Präsidenten“ ersetzt.

Artikel 2.

Im § 13 wird die Zahl „16“ durch „17“ ersetzt.

Artikel 3.

In dem § 19 Absatz 1a werden hinter den Worten „§ 14 Absatz 1b“ die Worte „und § 17“ eingefügt.

Artikel 4.

Im § 19 Absatz 1c werden die Worte „von kürzerer Dauer als ein Jahr, die im Herbst vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres ablaufen“ durch die Worte „die vor dem 31. Dezember ablaufen“ ersetzt.

*Ld. 42
S. 130*

und nicht vor dem 31. Dezember ablaufen

Artikel 5.

Im § 24 Absatz 1 wird als Satz 3 eingeschaltet: „Für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern aus § 14 Absatz 1a sind nur die baren Auslagen zu erstatten“.

Im § 24 Absatz 3 wird hinter dem Satz 1 als Satz 2 eingeschaltet: „Von der Erstattung der baren Auslagen

kann einstweilen befreit werden, wenn die Einziehung eine besondere Härte bedeutet.“

Oldenburg, den 4. Oktober 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Meyer.

Brand.

Nr. 303.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 6. Oktober 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird zu § 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe — Gesetzblatt Bd. XXXI Seite 577 —, folgendes bestimmt:

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1920 — Gesetzblatt Seite 1078 — festgesetzten Zuschläge zu den Gebühren für die Vermessung von Flußschiffen und für die Ausfertigung der Meßbriefe werden wie folgt erhöht:

1. bei Schiffen unter 100 cbm Bruttoreaumgehalt Mindestgebühr 50 M,



2. bei Schiffen von 100—200 cbm Bruttoreaumgehalt	1000%
" " " 201—300 " "	925%
" " " 301—400 " "	850%
" " " 401—500 " "	775%
" " " 501—600 " "	700%
" " " 601—700 " und größer	625%

Für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen für Flußschiffe ohne vorhergegangene Vermessung betragen die Gebühren fortan:

für Schiffe bis zu 100 cbm Bruttoreaumgehalt	30 M.
für größere Schiffe	60 " "

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

